



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen Bio Luzern besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 Sitz

Der Verein hat sein rechtliches Domizil am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 3 Zweck

Der Verein fördert den biologischen Landbau sowie den Handel und die Verarbeitung von Bio-Produkten im Kanton Luzern und vertritt die gemeinsamen Interessen von BioBauern/Bäuerinnen sowie von an Bio-Produkten interessierten KonsumentInnen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

Bio Luzern ist eine ProduzentInnen-Organisation. Produzenten müssen die Bio Suisse-Richtlinien oder die Schweizerischen Bioverordnungsrichtlinien erfüllen. Mitglieder können auch alle interessierten natürlichen und juristischen Personen werden, die zur Zweck-erfüllung beitragen.

Artikel 5 Anmeldung

Die mündliche oder schriftliche Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand Bio Luzern zu richten. Neumitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aufgenommen.

Artikel 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Vereinsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- Nichtbezahlung zweier Jahresbeiträge
- Ausschluss
- Tod

Artikel 7 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Artikel 8 Vermögensanspruch

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9 Beitrag

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der GV festgelegt wird.

III. Organe

Artikel 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- GV, oberstes Organ
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Spezialkommissionen

Artikel 11 Generalversammlung – Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beitrittserklärung zu anderen Organisationen und Wahl der Delegierten
- Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte, der Kommissionsberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Änderungen der Statuten bedürfen das 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder
- Behandlung und Erledigung der Anträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 12 Stimmrecht

Pro Biobetriebe sind zwei Personen stimmberechtigt.

Artikel 13 Generalversammlung – Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung hat zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich, unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.

Beschlüsse und Wahlen bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge der Mitglieder müssen bis 1. Januar schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Artikel 14 Ausserordentliche - Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können von mindestens 2/3 der Vorstandsmitgliedern oder 1/3 der Mitglieder verlangt werden.

Artikel 15 Vorstandszusammensetzung und Amtszeit

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen BIO-Suisse Produzent/Innen sein.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Er ist wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv.

Artikel 16 Vorstandsbefugnisse

Befugnisse des Vorstandes sind:

- Einberufung der Generalversammlung
- Durchführung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einsetzung der Spezialkommissionen
- Gestaltung des Tätigkeitsprogrammes
- Nachführen des Mitgliederverzeichnisses

Artikel 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der GV auf vier Jahre gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und stellen der GV Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Artikel 18 Finanzen

Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden

Artikel 19 Überschüsse

Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 20 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Artikel 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins, kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung, für welche dieses Traktandum angekündigt wurde, durch 2/3 aller anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

Artikel 23

Bei Auflösung des Vereins und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, wird das verbleibende Vereinsmögen zur Förderung des biologischen Landbaus eingesetzt.

Diese Statuten treten mit dem Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 3. März 2009 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 3. September 1998

Die Präsidentin
Maya Probst H.

die Aktuarin
Maria Riedweg